

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

13.06.2024

**Geschäftszahl**

Ra 2023/01/0266

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie Ra 2019/01/0163 E 4. Dezember 2020 RS 5

**Stammrechtssatz**

Gegenstand der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht ist es, ob für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Grund des sich den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bietenden Gesamtbildes und ausgehend vom Wissensstand der Beamten im Zeitpunkt des Einschreitens hinreichende Gründe für das Bestehen einer vom Gefährder ausgehenden, das angeordnete Betretungsverbot rechtfertigenden Gefahr iSd § 38a SPG vorlagen. Dabei hat das Verwaltungsgericht nicht seine eigene Beurteilung des sich den einschreitenden Organen bietenden Gesamtbildes und seinen eigenen Wissensstand an die Stelle des Blickwinkels der Beamten zu setzen. Die Annahme der Beamten eines bevorstehenden vom Gefährder ausgehenden gefährlichen Angriffs auf Leben, Gesundheit oder Freiheit ist somit nicht bereits dann unvertretbar und das verhängte Betretungsverbot rechtswidrig, wenn das Verwaltungsgericht die Gefährdungslage an Hand des sich den eingeschrittenen Beamten gebotenen Gesamtbildes anders einschätzt.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010266.L02